

## Entwurf

### Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Offene Ganztagschule an der Grundschule Heidgraben

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57-94) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27-33) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Heidgraben am folgende Satzung erlassen

## I. Benutzung

### **§ 1 Offene Ganztagschule**

- (1) Die Gemeinde Heidgraben betreibt nach §§ 6, 48 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. 2007, S. 39-90, Berichtigung vom 31.05.2007 in GVOBl. 2007, S. 276), der Richtlinie Ganztags und Betreuung vom 02.12.2012 (Gl.Nr. 6642.25) des Ministeriums für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten, die in seiner Trägerschaft stehende Offenen Ganztagschule an der Grundschule als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Offene Ganztagschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, **an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und in den Weihnachtsferien) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an.**
- (3) Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an den Unterrichtstagen Montag – Donnerstag von **spätestens 07:45 Uhr bis 16.00 Uhr** und Freitag bis 15.00 Uhr.
- (4) **In den Ferien organisiert die Gemeinde Heidgraben ein Ferienprogramm. Abgedeckt werden die Zeiten von 8:00 bis 16:00 Uhr. Geschlossen ist die Einrichtung in den Weihnachtsferien. An sonstigen schulfreien Tagen findet ein reduziertes Kursprogramm in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr und am Freitag bis 15.00 Uhr statt.**
- (5) Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen im Sinne des § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz.

### **§ 2 Leitung der Offenen Ganztagschule**

Die Leitung der Offenen Ganztagschule obliegt **dem Bürgermeister der Gemeinde Heidgraben**. Er ist verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten der Offenen Ganztagschule. Die Leitung der

Offenen Ganztagschule strebt eine enge Zusammenarbeit mit der Schulleitung und/oder einer von ihr beauftragten Lehrkraft an.

### § 3 Teilnahme

- (1) Die Teilnahme an den Nachmittagsangeboten der Offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung zu einem Angebot verpflichtet allerdings zur Teilnahme für ein Schulhalbjahr. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich zu erklären.
- (2) Es werden nur Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schulhalbjahres aufgenommen. Über die Aufnahme im laufenden Schulhalbjahr entscheidet die Leitung der Offenen Ganztagschule nach Rücksprache mit der Schulleitung.
- (3) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum Besuch der Offenen Ganztagschule erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks. Die Anmeldung wird hierdurch verbindlich und gilt für ein Schulhalbjahr.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf die Teilnahme an einem bestimmten Kursangebot. Die Platzvergabe erfolgt nach der verfügbaren Platzzahl. Wenn mehr Anmeldungen als freie Plätze vorliegen, entscheidet das Los.
- (5) Eine verbindliche Anmeldung zur Ferienbetreuung erfolgt zum Beginn des Halbjahres mit der Buchung der Kurse für den Ganztags- bzw. stundenweise. **Die Eltern sind verpflichtet ihr Kind mindestens drei Wochen in den Ferien, davon zwei Wochen am Stück, nicht anzumelden.**

### § 4 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige Abmeldung einer Schülerin / eines Schülers durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Monats möglich bei:
  1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für die Schülerin oder den Schüler,
  2. Wechsel der Schule während des Schuljahres,
  3. in besonderen Ausnahmefällen, über die die Leitung der Offenen Ganztagschule nach Rücksprache mit der Schulleitung entscheidet.
- (3) Eine Schülerin oder ein Schüler kann durch die Leitung der Offenen Ganztagschule nach Rücksprache mit der Schulleitung von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten zeitlich befristet oder unbefristet ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

1. das Verhalten der Schülerin/des Schülers ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
  2. die Schülerin oder der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
  3. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
  4. die Gebühr für die Benutzung der Offenen Ganztagschule trotz Mahnung bzw. Vollstreckung nicht gezahlt wird,
  5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unvollständig oder unrichtig waren bzw. sind.
- (4) Sofern gegen eine Schülerin oder einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf die Offene Ganztagschule. Die Gebührenpflicht nach §§ 6 ff bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.

### **§ 5 Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz**

- (1) Die Offene Ganztagschule ist ein Teil des schulischen Konzeptes. Die Schülerinnen und Schüler sind in der Unfallversicherung versichert. Ein Versicherungsschutz besteht nur auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung, sowie in der Einrichtung selbst. Voraussetzung ist, dass das Kind keine, außer durch Verkehrssituationen begründete Umwege macht.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind im Zusammenhang mit dem Besuch der Offenen Ganztagschule hat, unverzüglich im Sekretariat der Grundschule Heidgraben zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen kann.
- (3) Wenn und soweit Schäden, die anlässlich der Benutzung der Offenen Ganztagschule entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Verrechnungsstelle für Schulunfallschäden des Kommunalen Schadensausgleichs Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, tritt die Gemeinde Heidgraben in keinerlei Haftung, es sei denn, ihr bzw. ihren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt der Vorsatz der groben Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht.
- (4) Aufsichtspersonen sind die im Angebot der Offenen Ganztagschule eingesetzten Betreuungskräfte sowie die Kursleiterinnen und Kursleiter.
- (5) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht nur während der Zeiten, in denen eine Schülerin oder ein Schüler für den Besuch der Offenen Ganztagschule angemeldet wurde und diese auch tatsächlich besucht hat.

## II. Gebühren

### **§ 6 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Sie dienen der teilweisen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten **mit Ausnahme der Mittagsverpflegung sowie ggf. Materialkosten in Einzelkursen.**

### **§ 7 Höhe der Benutzungsgebühren für das Ganztagsangebot**

Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule ist für jede Schülerin und jeden Schüler eine monatliche Gebühr in Höhe von

- 1 Tag / Woche 10,00 €
- 2 Tage/ Woche 20,00 €
- 3 Tage/ Woche 30,00€
- 4 Tage/ Woche 40,00 €
- 5 Tage/ Woche 50,00 €

zu entrichten.

**Die Benutzungsgebühren enthalten keine Kosten für die Mittagsverpflegung.**

### **§ 8 Höhe der Gebühren für die Mittagsverpflegung**

Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule ist für jede Schülerin und jeden Schüler eine monatliche Gebühr in Höhe von

- 1 Tag / Woche 10,00 €
- 2 Tage/ Woche 20,00 €
- 3 Tage/ Woche 30,00 €
- 4 Tage/ Woche 40,00 €
- 5 Tage/ Woche 45,00 €

### **§ 9 Höhe der Gebühren für die Ferienbetreuung**

Für die Ferienbetreuung der Offenen Ganztagschule ist für jede Schülerin und jeden Schüler eine Gebühr pro Stunde in Höhe von 2,00 € fällig.

### **§ 10 Gebührenerhebung und Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus bis zum 05. des jeweiligen Monats in einer Summe zu zahlen. Die Zahlung soll nach Möglichkeit bargeldlos unter Verwendung des Lastschriftverfahrens erfolgen.

- (2) Bei einer Abmeldung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet. Bei einem Ausschluss nach § 4 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.

### **§ 11 Zahlungspflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist der oder die Unterhaltspflichtige verpflichtet, mehrere Unterhaltspflichtige sind Gesamtschuldner.  
(2) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Anmeldung des Kindes.

## **III. Abschlussvorschriften**

### **§ 12 Bestimmung des Schulgesetzes**

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

### **§ 13 Datenverarbeitung**

Das Amt Moorrege ist berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der offenen Ganztagschule erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler und der oder des Erziehungsberechtigten zu erheben, zu speichern und weiterzubearbeiten.

Die Bestimmungen der §§ 30 ff. SchulG finden entsprechende Anwendung.

### **§ 14 In Kraft treten**

Diese Satzung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

Heidgraben, den \_\_\_\_\_





Schulstr. 2 - 25436 Heidgraben

Tel.: 0 41 22 / 36 26

Fax: 0 41 22 / 40 77 14

Grundschule.Heidgraben@schule.landsh.de

[www.grundschule-heidgraben.de](http://www.grundschule-heidgraben.de)

TOP 6  
(Ausschuss)  
TOP 4  
(GV)

Heidgraben, 25.9.13

Antrag der Grundschule Heidgraben für das neue Rechnungsjahr

Hiermit beantrage ich für das Rechnungsjahr 2014 für die Grundschule

-2 neue Schulverwaltungsrechner für das Sekretariat und die Schulleitung. Dieses ist zwingend notwendig, da Microsoft Window XP und Office 2003 einstellt und unsere Rechner die Kapazität der neuen Programme nicht mehr hat.

Kostenvoranschlag liegt im Anhang bei.

-Wiederholt beantrage ich im Lehrerzimmer und im Schulleiterzimmer eine neue Beleuchtung. Sie wurde 2012 von der Firma Falk überprüft und aus arbeitsgesundheitlicher Sicht als viel zu schwach beurteilt. Kostenvoranschlag der Firma Falk liegt der Gemeinde vor.

-Wiederholt beantrage ich neue Möbel im Schulleiterbüro.

Gerne biete ich eine Begehung unserer Schule an auch in Hinsicht unserer neuen OGTS.

Mit freundlichem Grüßen

*J. Liebowitz*

*Neubeschaffung  
mit neuen und  
umfangreichen Programmen  
notwendig!*

*Uc 30.09.13*

